

Kinderbetreuungs-Beiträge: Merkblatt zu den Ermessensbeiträgen

1 Einleitung

Das Kinderbetreuungsgesetz und die Verordnung legen fest, unter welchen Voraussetzungen Eltern Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten. Eine Voraussetzung ist der Beschäftigungsgrad. Alleinerziehende müssen mindestens 20% erwerbstätig sein. Haben Eltern die gemeinsame Obhut über ein Kind, müssen sie zusammen mindestens 120% erwerbstätig sein.

In begründeten Ausnahmefällen können jedoch auch Beiträge gesprochen werden, wenn der Beschäftigungsgrad kleiner ist. Dies ist dann der Fall, wenn die familienergänzende Betreuung der beruflichen Integration der Eltern dient, zur Entlastung der Familie beiträgt oder zum Wohl des Kindes ist. Beim Wohl des Kindes ist auch die integrative und gesundheitliche Förderung im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten von Bedeutung.

Über die Zuspreehung dieser sogenannten Ermessenbeiträge entscheidet die Vollzugsstelle SOVAR auf begründetes Gesuch hin. Darin ist für den konkreten Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die familienergänzende Kinderbetreuung die berufliche Integration der Erziehungsberechtigten fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.

2 Förderung der beruflichen Integration

Hierbei wird geprüft, ob die familienergänzende Kinderbetreuung der zukünftigen Erwerbssicherheit und der dauerhaften Existenzsicherung der Familie dient.

Dies kann insbesondere der Fall sein beim Besuch einer Aus- oder Weiterbildung oder bei der Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm. Hierfür ist dem Gesuch eine Bestätigung des Aus- / Weiterbildungsbetriebes oder des Integrations- / Beschäftigungsprogramms beizulegen. Alleinerziehende müssen durch eine solche Massnahme mindestens zu 20% beschäftigt sein. Haben Eltern die gemeinsame Obhut über ein Kind, müssen sie durch eine solche Massnahme zusammen mindestens zu 120% beschäftigt sein.

Ausserdem ist für den konkreten Einzelfall zu begründen, weshalb diese Massnahme der künftigen Erwerbssicherheit und der dauerhaften Existenzsicherung der Familie dient.

3 Entlastung der Familie oder Wohl des Kindes

Eine belastete Familiensituation kann etwa durch Krankheit, psychische Belastungen, Verlust, finanzielle Schwierigkeiten oder Spannungen zwischen den Elternteilen entstehen. In solchen Fällen oder wenn das Kindeswohl aus anderen Gründen gefährdet ist, kann die familienergänzende Kinderbetreuung als Entlastung der Familie oder zum Wohl des Kindes angebracht sein.

Vorausgesetzt ist in jedem Fall das Mitwirken einer Fachperson. Diese empfiehlt die familienergänzende Kinderbetreuung als Massnahme zur Entlastung der Familie oder zum Wohl des Kindes. Als Fachpersonen kommen insbesondere Fachpersonen der Schulsozialarbeit, der Sozial- und Familienberatung (einschliesslich Sozialfachpersonen in der Flüchtlingsberatung), des Kinderschutzes (einschliesslich Berufsbeistände) sowie des psychomedizinischen Bereichs in Frage.

Ausgleichskasse

Sozialversicherungen
Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
Postfach 1047
9102 Herisau

Telefon 071 354 51 51
www.sovar.ch



Die Empfehlung der Fachperson hat auf die konkreten Umstände des Einzelfalls Bezug zu nehmen und den Bedarf für die familienergänzende Kinderbetreuung nachvollziehbar aufzuzeigen.

4 Umfang der gewährten Betreuungsstunden

Die Anzahl der gewährten Betreuungsstunden wird nach Zweck und Dauer der Massnahme festgelegt.

Für ergänzende Auskünfte rufen Sie uns unter 071 354 51 51 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail-Nachricht an kibeg@sovar.ch.